Satzung
der Sparkasse Bayreuth
Vom 6. Dezember 2000

Die Kreissparkasse Bayreuth-Pegnitz gibt ihrer Satzung auf Grund des Vereinigungsvertrags mit der Stadtsparkasse Bayreuth vom 30. November 2000 durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 6. November 2000 mit Zustimmung des Zweckverbands Kreissparkasse Bayreuth-Stadtsparkasse Pegnitz gemäß Art. 21 Abs. 2 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10. August 1994 (GVBl S. 761), die folgende von der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 5. Dezember 2000 Nr. 230-1465-2/98 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

§ 1
Name, Geschäftsbezirk

(1) Die Sparkasse führt den Namen

"Sparkasse Bayreuth";

sie ist im Handelsregister beim Amtsgericht Bayreuth unter der Register-Nr. HR A 3074 eingetragen.

(2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst die Gebiete des Landkreises Bayreuth, der kreisfreien Stadt Bayreuth und der Stadt Pegnitz.

§ 2
Sitz, kommunale Trägerkörperschaft

(1) Die Sparkasse hat ihren Sitz und ihre Handelsniederlassung in Bayreuth.

(2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Bayreuth-Pegnitz, dem als Mitglieder der Landkreis Bayreuth, die kreisfreie Stadt Bayreuth und die Stadt Pegnitz angehören.

(3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverband Bayern.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder der kommunalen Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.

(3) Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk, insbesondere eine Hauptgeschäftsstelle im Gebiet des kommunalen Trägerkörperschaftsmitglieds Stadt Pegnitz. Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort "Sparkasse", dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Bayreuth erkennen lässt.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 19 Mitgliedern, nämlich

– den beiden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden,
– dem ständigen Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft,
– zehn von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
– fünf von der Regierung von Oberfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern,
– dem Vorsitzenden des Vorstands.

(2) [1]Die weiteren Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. [2]Vertritt ein Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Vorstands, ist es auch stimmberechtigt.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 30 von Hundert der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

§ 6

Vertretung

(1) [1]Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. [2]Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) [1]Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. [2]Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverband Bayern.

(3) [1]Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. [2]Die Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftsverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten. [3]Nach Maßgabe des Unterschriftenverzeichnisses unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

(2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.

(3) [1]Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. [2]Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8

Sparverkehr

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.

(2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde sind unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, so können bis zur Klärung der Verdachtsgründe Rückzahlungen verweigert und die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.

(4) [1]Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. [2]Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. [3]Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkasse (Handelsniederlassung Bayreuth und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. [4]Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.

(5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9

Zinssätze für Einlagen

[1]Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. [2]Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10

Sparkassengenussrechte

(1) [1]Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. [2]Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.

(2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.

(3) Den Genussrechtsgläubigen dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11

Stille Vermögenseinlagen

(1) [1]Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. [2]Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der S-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v. H. des kreditwesenrechtlichen Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12

Bekanntmachungen

(1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden die Amtsblätter des Landkreises Bayreuth und der kreisfreien Stadt Bayreuth bestimmt.

(2) [1]Satzungen macht die Sparkasse im Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt. [2]Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkasse in Bayreuth, Luitpoldplatz 11 und Opernstraße 12, veröffentlicht. [3]Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. [4]Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Sparkasse ist seit Ablauf des 31. Dezember 2000 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Bayreuth. [2]Zur Abwicklung von in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtsverhältnissen darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 2 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen "Kreissparkasse Bayreuth-Pegnitz" und "Stadtsparkasse Bayreuth" führen.

§ 14

Inkrafttreten

[1]Die Satzung tritt zum Ablauf des 31. Dezember 2000 in Kraft. [2]Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 8. Januar 1997 außer Kraft und wird die Satzung der Stadtsparkasse Bayreuth vom 12. Dezember 1990, geändert durch Satzung vom 19. Februar 1996, gegenstandslos.

Bayreuth, den 6. Dezember 2000/3. Februar 2003

gez. Dr. Dietel
Landrat
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 22. Dez. 2000
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 5 vom 28. Feb. 2003